

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang

M.A. Bildungswissenschaften

vom 18. April 2018¹

Nichtamtliche Lesefassung zu Nr. 09/2025

Auf Grund von §§ 59 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 i.V.m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63 ff), zul. geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 18.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
§ 4	3
§ 5	3
§ 6	3
§ 7	3
§ 8	3

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ mit den Profilen

- Außerschulische Erziehung und Bildung im Kontext gesellschaftlicher Heterogenität (Profil 1),
- Bildungsprozesse in früher Kindheit und im Elementarbereich (Profil 2).

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule bleibt unberührt.

§ 2 Zulassung

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt in dem Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber:innen jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Das Auswahlverfahren wird nach den Studienprofilen getrennt durchgeführt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden über die Profile des Masterstudiengangs gleich verteilt. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und der Motivation des:der Bewerber:in

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 29.01.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2020) in Kraft getreten am 01.04.2020,
2. Änderungssatzung vom 14.07.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2021) in Kraft getreten am 01.07.2021,
3. Änderungssatzung vom 30.04.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2025) in Kraft getreten am 01.06.2025.

§ 3 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form zu stellen und muss bis zum 15. Mai im jeweiligen Jahr des Studienbeginns bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil. Näheres ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind für **alle Profile** folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Bei Nichtvorliegen des Abschlusszeugnisses eine aktuelle Leistungsübersicht des entsprechenden Studiums.

Für Profil 1 ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums, in dem bildungs- und/oder erziehungswissenschaftliche sowie sozialwissenschaftliche (quantitative wie qualitative) methodische Grundkenntnisse und -kompetenzen vermittelt wurden.

Für Profil 2 ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums, in dem bildungswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche (quantitative wie qualitative) methodische Grundkenntnisse und -kompetenzen vermittelt wurden. Zusätzlich wird ein Nachweis über Entwicklungspsychologische Grundkenntnisse erwartet.

(3) Ob der Studienabschluss als einschlägig im Sinne von Abs. 2 zu bewerten ist, entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

(4) Liegen die Voraussetzungen gem. Abs. 2 bis zum Ende der Antragsfrist nicht vor, kann die Zulassung an die Bedingung geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen bis zum Ende des ersten Semesters nachzuholen. Den genauen Umfang legt die Auswahlkommission fest. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Wenn der Abschluss des vorhergehenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von mindestens 150 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Hochschulstudiums bis spätestens 31. Januar des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist berechtigt, die Vorlage der der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original zu verlangen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind von einem:einer amtlich bestellten Übersetzer:in übersetzen zu lassen.

(7) Kann ein:e Bewerber:in ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm:ihr das Studienbüro gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(8) Ausländische Bewerber:innen müssen zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beifügen. Wird der Nachweis durch die TestDaF-Prüfung erbracht, ist in jedem Prüfungsteil mindestens die Punktzahl 4 zu erreichen; in der DSH-Prüfung muss mindestens die Niveaustufe 2 nachgewiesen werden. Bei anderen Deutschprüfungen müssen mindestens gleichwertige Nachweise erbracht werden. Die Deutschsprachkenntnisse sind im Rahmen der Bewerbung nachzuweisen.

§ 4 Auswahlkommission

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bestellt für jedes Profil eine Auswahlkommission. Jede Auswahlkommission besteht aus zwei sachkundigen hauptamtlichen Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg aus dem jeweiligen Profil. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat; Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der vorliegenden Abschlussnote des vorausgehenden Studiums. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht gem. § 3 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 6.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) Auf Grundlage der vorliegenden Abschlussnoten erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerber:innen eine Rangliste.

(2) Bei Ranggleichheit findet § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG Anwendung.

§ 7 Bescheide

Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat. Die Hochschule teilt dem:der Bewerber:in unverzüglich die Entscheidung über seine:ihre Zulassung in dem gewünschten Studiengang mit. Bewerber:innen, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ vom 20.11.2013 außer Kraft.

Heidelberg, 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor